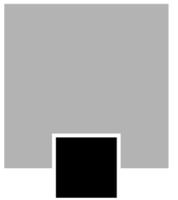


KREIS: LUDWIGSBURG

GEMEINDE: ERLIGHEIM

K M B



# *TEXTTEIL*

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

## ***„Blattwiesen (Zusammenfassung) 1. Änderung“***

Ludwigsburg, den 04.12.2015 / 29.06.2016

Bearbeiter/in: S. Hofmann



## **Rechtsgrundlagen**

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

### **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

### **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**

Vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

### **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**

i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

## **Allgemeine Angaben**

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Bauvorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.



# A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

---

## A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

### A.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß §1 (6) 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach §4 (3) Nr. 1-5 BauNVO nicht zugelassen.

### A.1.2 FGB Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)

bauliche Nutzung nach Planeinschrieb.

## A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO)

### A.2.1 GRZ (Grundflächenzahl) (§ 19 BauNVO)

Maximale Grundflächenzahl nach Planeinschrieb.

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen bis auf 0,6 überschritten werden. Berechnungsgrundlage ist das Gesamtgrundstück.

### A.2.2 Höhenlage (§ 9 (3) BauGB)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf max. 0,25 m über der mittleren Geländehöhe des natürlichen Geländes am Gebäude, oder über der mittleren Höhe der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

Ausnahmen (Überschreitungen) von diesen Festsetzungen sind nur im Umfang der Gebäudehöhenreduzierung möglich.

### A.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO, § 9 (3) BauGB)

#### Traufhöhe

Die Außenwandbegrenzung, (traufseitig bei Satteldächern) gemessen zwischen der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut darf bei

I	4,25 m
II mHB <sub>1</sub>	4,80 m
II mHB <sub>2</sub>	5,50 m
II	6,50 m

nicht überschreiten.



Eine Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe um maximal 2,0 m ist auf maximal 1/3-tel der jeweiligen Hauptgebäuelänge zulässig.

### Firshöhe

Die Firshöhe (von Satteldächern), gemessen zwischen der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe und Oberkante First darf bei

I	8,25 m
II mHB <sub>1</sub>	8,25 m
II mHB <sub>2</sub>	8,25 m
II	10,00 m

nicht überschreiten

### **A.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**

#### *A.3.1 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO)*

Offene Bauweise i.S. §22 (1), (2) und (3) BauNVO

Nach Planeinschrieb: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

#### *A.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche*

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen begrenzt; eine geringfügige Überschreitung durch untergeordnete Gebäudeteile gem. § 5 (6) LBO ist zulässig, wenn zwingende Abstandsvorschriften dies nicht ausschließen.

Ausnahmsweise können Wintergärten in Verbindung mit dem Hauptgebäude auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

#### *A.3.3 Stellung baulicher Anlagen und Firstrichtung (§ 9 (1) 2 BauGB)*

Firstrichtung bzw. Gebäudehaupttrichtung ist parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen.

Ausnahmen hiervon können bei Gebäudeteilen, die an Hauptgebäuden untergeordnet sind, zugelassen werden. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

### **A.4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO)**

#### *A.4.1 Flächen für Garagen*

Garagen sind nur innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einem Straßenabstand von 5,0 m zulässig. Ausnahmsweise kann auf den Stauraum teilweise oder ganz verzichtet werden, wenn mit Fernbedienung gesteuerte, automatisch öffnende Garagentore verwendet werden. In diesem Fall, sind Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### *A.4.2 Überdachte Stellplätze*

Überdachte Stellplätze sind zulässig auf den überbaubaren Grundstücksflächen, auf GA-Flächen sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen jedoch nur im Anschluss an befahrbare, öffentliche Verkehrsflächen. Ein Mindestabstand von 2 m zur öffentlichen Verkehrsfläche ist einzuhalten.



### A.4.3 Nicht überdachte Stellplätze

Nicht überdachte Stellplätze sind zulässig auf den überbaubaren Grundstücksflächen, auf GA-Flächen sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen jedoch nur im Anschluss an befahrbare, öffentliche Verkehrsflächen

### A.4.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ausnahmsweise können Nebenanlagen in Verbindung mit dem Hauptgebäude und Gartenhäuser bis 10 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich Vordach auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, jedoch nicht im Vorgartenbereich.

Nebenanlagen zum Zweck der Kleintier- und Hundehaltung sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) unzulässig.

## A.5 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Nach Planeinschrieb, gegliedert in

Fahrbahnen,  
Parkplätze,  
Gehwege,  
landwirtschaftliche Wege  
Verkehrsrün

Ausnahmsweise sind im Bereich der Längsparkbuchten Zufahrten für Garagen und Stellplätze möglich.

## A.6 Flächen zur Ver- und Entsorgung (§ 9 (1) 14)

Die im Plan dargestellte Versorgungsanlage (Umformstation) dient der elektrischen Versorgung der Öffentlichkeit.

## A.7 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Verkehrsrün

Öffentliche Grünfläche - Spielplatz

(nach Planeinschrieb)

## A.8 Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Bei Errichtung von Gebäuden bzw. bei genehmigungspflichtigen Änderungen an den in der Anlage gekennzeichneten Fassaden von Wohngebäude sind aufgrund der Geräuschbelastungen durch den Straßenverkehrslärm Vorkehrungen zur Geräuschminderung zu treffen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist vom Antragsteller ein Nachweis über die Luftschalldämmung nach DIN 4109 zu führen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| - Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliche Räume | ab Lärmpegelbereich III |
| - Büroräume und ähnliche Räume                     | ab Lärmpegelbereich IV  |

Nach VDI 2719 ist bei Außengeräuschpegeln von über 50 dB(A) nachts in Schlafräumen eine Schall dämmende, eventuell Fenster unabhängige Lüftungseinrichtung notwendig.



## **A.9 Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25 BauGB)**

### *A.9.1 Pflanzgebot 1 (Pfg 1) – zur landschaftlichen Einbindung des Baugebietes*

Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind im Rahmen der nachbarrechtlichen Vorschriften mit heimischen Bäumen und Sträuchern intensiv zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Bei der Gehölzauswahl ist auf standortgerechte Arten entsprechend der natürlichen potentiellen Vegetation zu achten.

Die Bepflanzung soll als zusammenhängende Baum- bzw. Gehölzkulisse in Erscheinung treten.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in Pflanzenliste 1 aufgeführt.

### *A.9.2 Pflanzgebot 2 (Pfg 2) – Dachbegrünung*

Flachdächer von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit mind. 10 cm Stärke eines kulturfähigen Substrats gemäß Pflanzenliste 2 zu versehen und die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

## **A.10 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)**

Auf den angrenzenden privaten Grundstücken sind bis zu 1,0 m Tiefe Randeinfassungen mit Hinterbeton sowie Böschungflächen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zulässig.



## B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

---

### B.1 Äussere Gestaltung ( § 73 (1) 1 LBO)

Zusammengebaute Garagen und Gebäude sind in Form, Material und Farbe einander anzupassen.

#### B.1.1 Dächer

Die Dächer sind als Satteldächer, in geringem Umfang als Flachdach, auszuführen. Neigung nach Planeinschrieb. Ausnahmsweise ist die mit gD eingetragene Sonderdachform (gegeneinander versetzte Pultdächer) entlang der L 1107 zulässig, wenn der Höhenversatz, gemessen von First bis Kehle 1,20 m nicht überschreitet.

Ausnahmsweise sind für Garagen, Nebenanlagen, eingeschossige An- und Vorbauten und untergeordnete Bauteile Flachdächer mit horizontalem Gesimsabschluß zulässig.

#### B.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

dürfen in ihrer Gesamtbreite - 2/3-tel der Trauflänge der jeweiligen Dachansicht nicht überschreiten.

Der Abstand zwischen Giebelwand, Dacheinschnitten und Dachaufbauten muß mind. 1,50 m betragen.

Der obere Schnittpunkt des Dachaufbaues muß mindestens 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe liegen. Soweit es technisch möglich ist, soll das gleiche Material wie beim Hauptdach verwendet werden.

In begründeten Fällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

#### B.1.3 Gegengiebel

Gegengiebel sind zulässig. Eine Ausbildung als Flachdachgiebel ist zulässig

#### B.1.4 Traufgestaltung

Die Traufhöhe darf durch Dacheinschnitte und Gegengiebel in der Summe auf maximal 2/3-tel der jeweiligen Gebäude oder Dachlänge unterbrochen werden.

### B.2 Dachform und Neigung (§ 74 (1) 1 LBO)

#### B.2.1 Hauptgebäude

s. B.1.1

#### B.2.2 Garagen, überdachte Stellplätze

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude können mit der Neigung des Hauptgebäudes ausgeführt werden oder sind mit einem extensiv begrünten Flachdach zu versehen. Bei extensiv begrünten Flachdächern ist eine mindestens 10 cm starke Substratschicht anzulegen.



### **B.3 Gestaltung von Fassaden und Dächern (§ 74 (1) 1 LBO)**

#### *B.3.1 Dacheindeckung von Hauptgebäuden*

Es sind nur Deckungen mit Dachstein zulässig (Betonstein, Tonziegel). Die Farbe der Dacheindeckungen ist im Bereich zwischen rot und rotbraun, sowie von grau bis schwarz zu wählen. Reflektierende oder glänzende Materialien sind, mit Ausnahme von Dachflächenfenstern und Solarenergieanlagen, nicht zulässig.

Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind lichtdurchlässige Vorbauten im Sinne von § 5 (6) 2 LBO.

Unbeschichtete Dachabdeckungen aus Kupfer, Zink und Blei sind nur an untergeordneten Dachbereichen, wie Dachgauben, Vordächern und Blechverwahrungen bei Flachdächern zulässig.

#### *B.3.2 Fassaden*

Grellfarbige, glänzende und reflektierende Materialien sind nicht zulässig mit Ausnahme von Fenstern, Türen und Flächen für die Solarnutzung.

### **B.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)**

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf der Straßenseite (Vorgärten) bzw. auf der Zugangsseite der Gebäude sind als Gartenflächen mit einzelnen Baum- und Strauchgruppen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Stellplätze sind im Vorgartenbereich gestalterisch miteinzubeziehen.

Im Bereich von Hausgruppen sind Sichtschutzwände bis zu einer Höhe von 2,0 m und einer Tiefe von 8,0 m auf der Grundstücksgrenze zulässig. Sie sind in Farbe und Material einheitlich zu gestalten.

Es wird empfohlen, Abfallbehälter in geschlossenen Boxen bzw. hinter Schutzwänden unterzubringen. Die Abfallbehälterplätze sind zu begrünen.

#### *B.4.1 Stell- und Hofflächen*

Zur Verringerung der Oberflächenversiegelung sind die Bereiche für den ruhenden Verkehr sowie Hofflächen wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, o.ä.) bzw. sollen die dort anfallenden Niederschläge auf dem Grundstück unschädlich versickern, soweit eine Verschmutzung ausgeschlossen ist.

### **B.5 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)**

Sämtliche Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu verlegen.



## C Hinweise

---

### C.1 Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz.

### C.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen.

Auf das Beiblatt "Regelungen zum Schutz des Bodens" wird verwiesen.

### C.3 Geotechnik

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### C.4 Grundwasser

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zu beantragen ist.

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung einzustellen.

### C.5 Erneuerbare Energien

Es wird empfohlen, erneuerbare Energien zu verwenden. Besonders auf die Nutzung von Photovoltaik- und Solaranlagen wird verwiesen



### **C.6 Insektenfreundliche Beleuchtung**

Es wird aus tierökologischer Sicht empfohlen, verträgliche Beleuchtungskörper nach dem Stand der Technik an Gebäuden und zur Beleuchtung der Freiflächen zu installieren. Diese sollen so angebracht werden, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird.

### **C.7 Duldungspflichten**

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück gemäß § 126 Abs. 1 BauGB zu dulden.

Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen gemäß § 5 b Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz zu dulden.

### **C.8 Pflanzungen**

Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

### **C.9 Artenschutz**

Bei der Beseitigung von Vegetationsstrukturen sowie bei allen Umbau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen ist die artenschutzrechtliche Relevanz der Maßnahmen zu prüfen. Der Artenschutz ist im Baugenehmigungsverfahren zwingend abzuarbeiten.

### **C.10 Anbauverbotsbereich der Landesstraße**

Bei Bauvorhaben innerhalb der Baugrenzen und im 20m-Abstandsbereich zur Landesstraße ist das Vorhaben mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.



## D Pflanzenlisten

### D.1 Pflanzenliste 1 Ortsrandeingrünung

		Baum	Strauch
Feld-Ahorn	Acer campestre	x	
Hainbuche	Carpinus betulus	x	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		x
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna		x
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		x
Esche	Fraxinus excelsior	x	
Liguster	Ligustrum vulgare		x
Vogelkirsche	Prunus avium	x	
Schlehe	Prunus spinosa		x
Traubeneiche	Quercus petraea	x	
Stieleiche	Quercus robur		
Faulbaum	Rhamnus frangula		x
Hunds-Rose	Rosa canina		x
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	x	
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana		x

### D.2 Pflanzenliste 2 Dachbegrünung

**Geeignete Kräuter:**

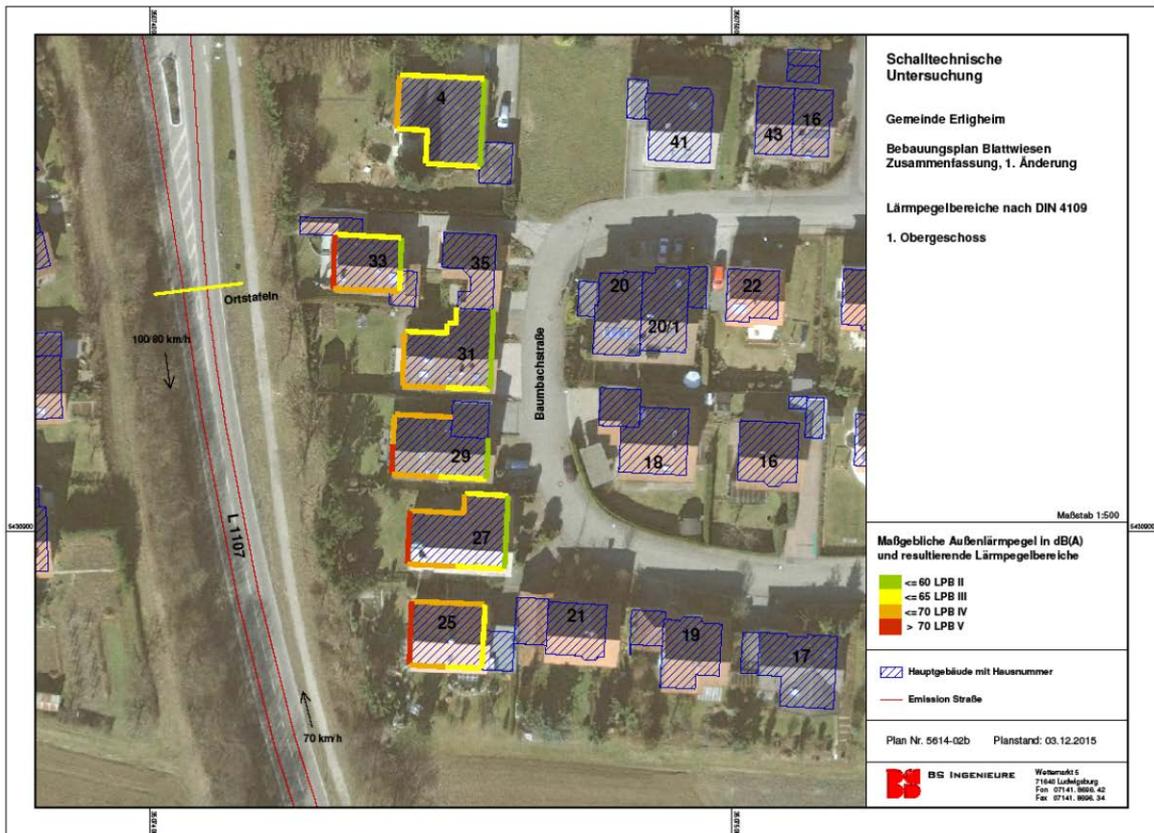
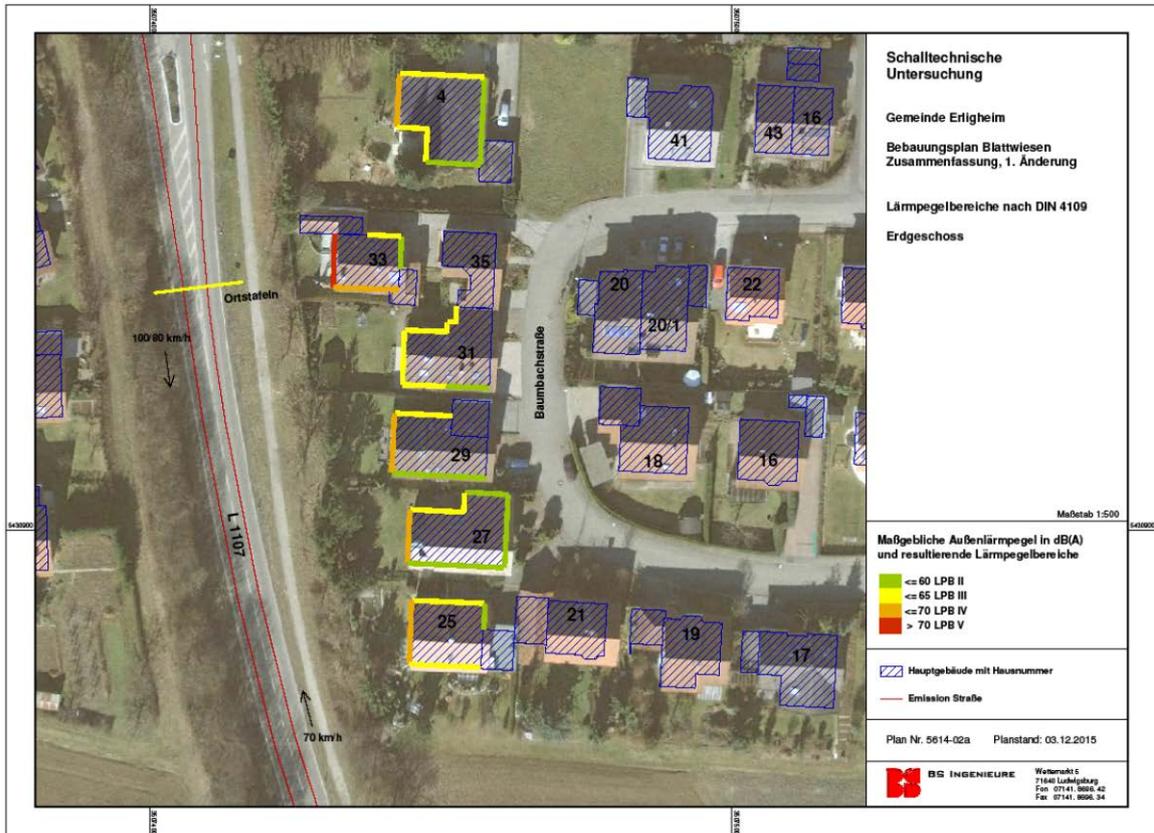
Schnittlauch	Allium schoenoprasum
Berg-Lauch	Allium senescens
Gemeiner Wundklee	Anthyllis vulneraria
Rundbl. Glockenblume	Campanula rotundifolia
Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
Natternkopf	Echium vulgare
Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias
Gemeines Sonnenröschen	Helianthemum nummularium
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Hornklee	Lotus corniculatus
Felsennelke	Petrorhagia saxifraga
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
Feld-Thymian	Thymus pulegioides
Sand-Thymian	Thymus serpyllum

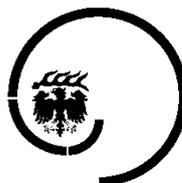
**Geeignete Gräser:**

Zittergras	Briza media
Dach-Trespe	Bromus tectorum
Schaf-Schwingel	Festuca ovina
Schillergras	Koeleria glauca
Zwiebel-Rispengras	Poa bulbosa
Flaches Rispengras	Poa compressa



# E Anlagen





## Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben

### 1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Die VwV des UM für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ ist hierbei zu beachten (gilt für den Einbau unterhalb einer Rekultivierungsschicht).  
Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben der Hefte 10 und 28 aus der Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) und die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich) ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 15-30 cm) abzuschleppen (§ 202 BauGB). Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Verdichtung (kein Befahren) und Vernässung (Böschungen profilieren) zu schützen. Die Mieten dürfen max. 2m hoch geschüttet werden und sind bei einer Lagerdauer > 6 Monate mit tiefwurzelnden, mehrjährigen Pflanzen zu begrünen. Eine vorhandene Vegetation ist im Vorfeld zu mähen und zu mulchen.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggfs. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

### 2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sind deshalb vom Baubetrieb durch Absperrbänder freizuhalten. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen.
- 2.2 Hinweise, wie eine bodenschonende Bauausführung zu planen und umzusetzen ist, gibt das neu erschienene BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden (ISBN 978 3 503 15436 4, Erich Schmidt Verlag GmbH, 2013).
- 2.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z.B. Lagerung auf Geotextil).
- 2.4 Werden im Zuge der abzustimmenden Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt.

